

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

49/401. Organisation der neunundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses¹⁸ enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen zur Organisation der neunundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten, den ursprünglich auf den 20. Dezember 1994 angesetzten Zeitpunkt für die Vertagung der Versammlung auf den 23. Dezember 1994 zu verschieben.

49/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3., 30., 48., 56., 61., 74., 88., 93. und 94. Plenarsitzung am 23. September, 13. und 31. Oktober, 14. und 21. November und 2., 14., 20. und 23. Dezember 1994 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten¹⁹, zweiten²⁰, dritten²¹, vierten²², fünften²³ und sechsten²⁴ Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung²⁵ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁶ für die neunundvierzigste Tagung an.

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁷, die Behandlung der folgenden Punkte zurückzustellen und sie in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen:

Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India;

Osttimor-Frage.

Auf ihrer 30. Plenarsitzung am 13. Oktober 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁸, den Tagesordnungspunkt 152 "Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Weltbund der Rot-Kreuz und Rot-Halbmond-Gesellschaften" unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß außer den Punkten 151 (Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Südpazifische Forum) und 152 so lange keine weitere Frage betreffend die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung behandelt würde, bis

Kriterien für die Gewährung eines solchen Beobachterstatus festgelegt worden sind.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses²⁹, den Tagesordnungspunkt 92 "Agenda für Entwicklung" in Sonderplenarsitzungen auf hoher Ebene zu behandeln und daß die späteren mit diesem Tagesordnungspunkt zusammenhängenden Verhandlungen im Zweiten Ausschuß stattfinden werden.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung außerdem auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁰, die Aussprache über Unterpunkt d) des Tagesordnungspunktes 89 "Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" unmittelbar im Plenum abzuhalten, mit der Maßgabe, daß im Zweiten Ausschuß entsprechende Maßnahmen zu diesem Unterpunkt ergriffen würden.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, auf Empfehlung des Präsidialausschusses³¹, die Aussprache über Unterpunkt e) des Tagesordnungspunktes 89 "Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" unmittelbar im Plenum abzuhalten, mit der Maßgabe, daß im Zweiten Ausschuß entsprechende Maßnahmen zu diesem Unterpunkt ergriffen würden.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³², unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 48. Plenarsitzung am 31. Oktober 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³³, unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Problems der Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁸ A/49/250, Ziffern 5-34.

¹⁹ A/49/250, Ziffer 43.

²⁰ A/49/250/Add.1.

²¹ A/49/250/Add.2.

²² A/49/250/Add.3.

²³ A/49/250/Add.4.

²⁴ A/49/250/Add.5.

²⁵ A/49/251 und Add.1-7.

²⁶ A/49/252 und Add.1-7.

²⁷ A/49/250, Ziffern 37 und 38.

²⁸ A/49/250/Add.1, Ziffer 1.

²⁹ Ebd., Ziffer 2.

³⁰ Ebd., Ziffer 3.

³¹ Ebd., Ziffer 4.

³² Ebd., Ziffern 5 und 6.

³³ A/49/250/Add.2, Ziffer 1.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁴, unter dem Tagesordnungspunkt 37 (Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Sonderhilfe für Länder, die Flüchtlinge aus Ruanda aufnehmen" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 56. Plenarsitzung am 14. November 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁵, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Todesstrafe" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Dritten Ausschuß als Unterpunkt e) zu Tagesordnungspunkt 100 (Menschenrechtsfragen) zuzuweisen.

Auf ihrer 61. Plenarsitzung am 21. November 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁶, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 2. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und eingedenk der Resolution 49/25 vom 2. Dezember 1994, einen Punkt mit dem Titel "Begehung des fünfzigsten Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁷, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Namibia-Fonds der Vereinten Nationen: Stipendienprogramm für namibische Schüler und Studenten" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses³⁸, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 20. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs³⁹, unter dem Tagesordnungspunkt 15 (Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Hauptorganen) einen weiteren Unterpunkt mit dem Titel "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 23. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs⁴⁰, einen Zusatzgegenstand mit dem Titel "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

49/403. Sitzungen von Nebenorganen während der neunundvierzigsten Tagung

A

Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 23. September 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses⁴¹, die nachstehenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der neunundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

b) Konferenzausschuß

c) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland

d) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

e) Exekutivrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

f) Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNDP/UNFPA)

g) Vorbereitungsausschuß für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

h) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

B

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 1994 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzausschusses⁴², den Treuhandausschuß des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zur Abhaltung von Sitzungen während der neunundvierzigsten Tagung zu ermächtigen.

49/404. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 29. Plenarsitzung am 13. Oktober 1994 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs⁴³.

³⁴ Ebd., Ziffer 2.

³⁵ A/49/250/Add.3, Ziffern 1-3.

³⁶ A/49/250/Add.4, Ziffern 1 und 2.

³⁷ A/49/250/Add.5, Ziffer 1.

³⁸ Ebd., Ziffer 2.

³⁹ A/49/239, Ziffer 4.

⁴⁰ A/49/240, Ziffern 1 und 2.

⁴¹ A/49/250, Ziffer 32.

⁴² A/49/351/Add.1.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 4 (A/49/14).